

S a t z u n g

über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der Stadt Kalkar vom 13. März 2006 in der Fassung der letzten Änderung vom 17. März 2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 22.02.2006 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der Stadt Kalkar beschlossen:

§ 1

Offene Ganztagschule im Primarbereich

Die offene Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Kalkar bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeiten (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen der Angebote erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15:00 Uhr.

Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule im Primarbereich gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2

Elternbeiträge

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich einen öffentlich-rechtlichen Beitrag zu entrichten. Für das Mittagessen ist ein zusätzliches Entgelt zu zahlen.
- (2) Der Beitrag ist von den Eltern zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Sind mehrere Personen Schuldner des Beitrages, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule im Primarbereich; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien.

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die offene Ganztagschule im Primarbereich, ist der Beitrag anteilig für den jeweils vollen Monat zu zahlen.

- (4) Für die Höhe des monatlichen Beitrages entsprechend den Staffelungen nach Abs. 8 ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes maßgebend. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind hinzuzurechnen.
Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und entsprechenden Vorschriften und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sind nicht hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist grundsätzlich das Einkommen des Kalenderjahres, in dem das Kind betreut wird/wurde. Ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich, ist auf das Einkommen des Kalendervorjahres zurückzugreifen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des maßgeblichen Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation der Beitragspflichtigen auf Dauer besteht.
Eine Neufestsetzung der Elternbeiträge erfolgt jeweils rückwirkend zum Jahresanfang des Änderungsjahres oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Jahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht.
- (6) Bei der Aufnahme und danach jährlich haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe nach Absatz 8 dem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist die höchste Einkommensgruppe zu berücksichtigen.
- (7) Besucht ein zweites Kind einer Familie oder von Personen, die nach Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig ein außerunterrichtliches Angebot der Offenen Ganztagschule im Primarbereich, so wird für das Geschwisterkind der hälftige Beitrag der jeweiligen maßgeblichen Einkommensgruppe fällig; für weitere Geschwisterkinder ist der Besuch beitragsfrei.
- (8) Die Höhe des monatlichen Beitrages richtet sich nach folgenden Einkommensgruppen:
- | | | | | |
|---|----------------------|--------------|---------------------|-----------|
| • | Jahreseinkommen bis | 13.000,00 € | monatlicher Beitrag | 10,00 €, |
| • | Jahreseinkommen bis | 25.000,00 € | monatlicher Beitrag | 20,00 €, |
| • | Jahreseinkommen bis | 37.000,00 € | monatlicher Beitrag | 40,00 €. |
| • | Jahreseinkommen bis | 50.000,00 € | monatlicher Beitrag | 50,00 €, |
| • | Jahreseinkommen bis | 62.000,00 € | monatlicher Beitrag | 100,00 €, |
| • | Jahreseinkommen bis | 80.000,00 € | monatlicher Beitrag | 180,00 €, |
| • | Jahreseinkommen bis | 100.000,00 € | monatlicher Beitrag | 195,00 €, |
| • | Jahreseinkommen über | 100.000,00 € | monatlicher Beitrag | 215,00 €. |

Die Elternbeiträge erhöhen sich zu Beginn jedes Schuljahres (zum 01.08.) um 3% im Vergleich zum Vorjahr.

- (9) Der Beitrag ist nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig und monatlich im Voraus zu entrichten.

§ 3

Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung.
- (3) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).
- (4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§ 4

Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei
- a) Änderung des Wohnortes,
 - b) Wechsel der Schule,
 - c) längerfristiger Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen),
 - d) Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind.
- (2) Ein Kind kann durch die Stadt Kalkar von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
- a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
 - c) die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
 - d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkrafttreten
22.02.2006	-	13.03.2006	20.03.2006	21.03.2006
1. Änderung 19.03.2013	-	09.04.2013	22.04.2013	01.08.2013
2. Änderung 12.07.2018	-	18.07.2018	26.07.2018	01.08.2018
3. Änderung 16.03.2023	-	17.03.2023	20.03.2023	01.08.2023